



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Herrn
Helmut Buschujew
Postfach 11 28

19281 Ludwigslust

Bearbeiter: Herr OAR
Roland Woiciechowski
Telefon: +49 385 588 2232
Telefax: +49 385 588482 2232
E-Mail: roland.woiciechowski@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 230-212-01290-2012/094-004
Datum: Schwerin, 10.04.2014

Versammlungsrecht;
hier: Fachaufsichtsbeschwerde und Anzeige

Ihr Schreiben vom 21. März 2014 an die Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Buschujew,

Ihr an die Landeshauptstadt Schwerin gerichtetes Schreiben vom 21. März d. J., das Sie selbst als Fachaufsichtsbeschwerde bezeichnet haben, wurde an das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet. Das Ministerium ist die zuständige Fachaufsichtsbehörde über die Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin. Die Versammlungsbehörde der Stadt hat zu Ihrem Vortrag Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme stützen sich die nachfolgenden Ausführungen:

Die von Ihnen kritisierten Maßnahmen der Versammlungsbehörde richteten sich gegen eine nicht angemeldete Versammlung unter dem Motto „Spontan Demonstration gegen Gunther von Hagen Organhandel e. V. - ECHTE KÖRPER: Schluß mit der öffentlichen Leichenschändung, Leichen- & Organhandel in Deutschland!“ in 19061 Schwerin, Pampower Straße 50. Auf Nachfrage des vor Ort anwesenden Mitarbeiters der Versammlungsbehörde gab sich Herr Rüdiger Klasen als Versammlungsleiter zu erkennen. Trotz anderslautender Darstellung des Herrn Klasen handelte es sich bei der nicht angemeldeten Demonstration ganz offensichtlich nicht um eine Spontanversammlung im Sinne des Versammlungsrechts, da bereits zwei Tage zuvor u. a. auf www.facebook.com zur Teilnahme an dieser Demonstration aufgerufen wurde. Schon beim Aufruf zu der Demonstration wurde gegen Vorschriften des Versammlungsrechts verstoßen, da der Aufruf nicht unter dem Namen des Veranstalters erfolgte (vgl. § 2 des Versammlungsgesetzes).

Die Versammlungsbehörde hat die nicht angemeldete Versammlung auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes aufgelöst. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen (§ 18 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes). Zuwiderhandlungen sind nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Versammlungsgesetzes mit Bußgeld bedroht. Die Fortsetzung einer aufgelösten Versammlung kann mit den Mitteln des allgemeinen Ordnungsrechts unterbunden werden.